

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Waldlaubersheim am Montag, den 10. September 2018, im Sitzungssaal der Domberghalle

**Anwesend unter dem Vorsitz von
Ortsbürgermeister Volker Müller-Späh
waren die Damen und Herren Mitglieder
des Ortsgemeinderates**

Einladung unter Angabe der Tagesordnung
erfolgte unter Datum vom 13. Juni 2017

Gellweiler , Katja
Heintz , Manfred
Kraut , Alexander
Paulus , John
Strauß , Torsten
Strauß , Gerd
Heintz , Christian
Neubauer , Petra
Theis , Karsten

Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt
Nr. 24 vom 16. Juni 2017
Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.10 Uhr

Es fehlten:

Bäder , Swantje
Reimann , Wilhelm
Förtig , Sandra , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Bischof , Hans-Georg

Ferner waren anwesend:

Paulus , Sigrid , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Decker , Christa , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Denker , Anke , Bürgermeisterin ab Ende Punkt 1 der öffentlichen Sitzung
Dr. Homann , Birgit , Oberforsträtin zu Punkt 1 der öffentlichen Sitzung
Lang , Steffen , Revierleiter zu Punkt 1 der öffentlichen Sitzung
Ross , Andrea , Verwaltungsfachwirtin als Schriftführerin

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung
sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Bürgerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Forsteinrichtungsplanung 2018 bis 2028 im Gemeindewald Waldlaubersheim
3. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Rümmelsheimer Weg“ – Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
4. Jahresrechnung 2016
 - a. Übertragung von Haushaltsermächtigungen 2016 gem. § 17 Abs. 5 GemHVO
 - b. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016
 - c. Entlastung gem. § 114 Abs. 1 GemO
5. Jahresrechnung 2017
 - a. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017
 - b. Entlastung gem. § 114 Abs. 1 GemO
6. Regionaler Raumordnungsplan 2014 – 2. Teilfortschreibung: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 LPIG und öffentliche Auslegung gem. § 6 Abs. 4 LPIG
7. Stellungnahme der Ortsgemeinde zum geplanten Stromnetzausbau gem. § 7 NABEG für Abschnitt D (Weißenthurm-Riedstadt) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplanungsgesetz (Osterrath-Philippsburg)
8. Bauantrag
9. Sanierung Straßenbeleuchtung (LED) – Auftragsvergabe
10. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

1. Neubaugebiet - Sachstand
2. Neubaugebiet
 - a. Planungsleistung Bebauungsplan
 - b. Fachbeitrag Artenschutz
 - c. Geotechnisches Bodengutachten
3. Mitteilungen und Anfragen

1. Bürgerfragestunde

Es wurden keine Fragen seitens der Bürger gestellt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Forsteinrichtungsplanung 2018 bis 2028 im Gemeindewald Waldlaubersheim

Frau Dr. Homann stellte die Forsteinrichtungsplanung 2018 bis 2028 vor. Der Gemeinderat stimmt dem Forsteinrichtungsplan für die Laufzeit vom 01.01.2018 bis 30.09.2018 wie vorgelegt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Rümmelsheimer Weg“ – Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rümmelsheimer Weg gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Ortsgemeinderat beschlossen, den von ihm gebilligten Entwurf der Begründung zusammen mit dem ursprünglichen Bebauungsplan für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig auf der Homepage der Verbandsgemeinde einzustellen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren über die Auslegung zu informieren und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen.

I. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 in der Verbandsgemeindeverwaltung, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde und auf dem GEO-Portal Rheinland Pfalz einsehbar.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

Über folgende Belange hat der Ortsgemeinderat zu beraten.

A) STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Kreisverwaltung Referat 62, Bad Kreuznach:

Es bestehen keine Anregungen.

Beschlussfassung:

Eine Abstimmung erfolgt nicht.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde, Bad Kreuznach:

Gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Beschlussfassung:

Eine Abstimmung erfolgt nicht.

B) STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

II. Satzungsbeschluss

Nachdem zuvor über die eingegangenen Stellungnahmen beraten wurde, beschließt der Ortsgemeinderat die vereinfachte Bebauungsplanänderung mit Begründung als Satzung.

Der Bebauungsplan vom 18.06.1972 wird wie folgt geändert

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst folgende Grundstücke: Flur 11, Parzellen: 81/5, 81/6, 81/7, 81/9, 81/10, 81/11, 81/14 und 81/13.

Die Textfestsetzungen unter Absatz 1 Ziffer 1.2, Satz 4, 1. Halbsatz wird gestrichen:

„Auf den Grundstücksgrenzen dürfen Garagen nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 20 m² errichtet werden“

§ 2 Sonstiges

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Jahresrechnung 2016

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO sind zu übertragende Ermächtigungen dem Gemeinderat in einer Übersicht zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Vorfeld getagt und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.08.18 den Ratsmitgliedern vorgelegt.

Darin stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Er stellt weiter fest, dass die im Rechenschaftsbericht dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Er empfiehlt, den Jahresabschluss festzustellen und den Jahresüberschuss gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO zu verwenden. Außerdem empfiehlt er dem Rat, den im Rahmen des Jahresabschlusses ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben –soweit noch nicht geschehen-, zuzustimmen. Weiterhin empfiehlt er, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, die den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

a. Übertragung von Haushaltsermächtigungen 2016 gemäß 17 Abs. 5 GemHVO

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat die im Jahresabschluss III.6 Seite 48 aufgeführten Auszahlungsermächtigungen von 2016 ins Folgejahr zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht und die Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses entgegen und beschließt, den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt festzustellen:

- | | |
|---|----------------|
| - die Bilanz in Aktiva und Passiva gleichlautend | 5.627.062,61 € |
| - die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von | 91.702,16 € |
| - die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss von | 149.777,94 € |
| - den Jahresüberschuss in Höhe von | 91.702,16 € |
- gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und im Haushaltsfolgejahr mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 GemO

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übernimmt die Beigeordnete Sigrid Paulus, welche den Bürgermeister im Prüfungszeitraum nicht vertreten hat. § 110 Abs. 4 GemO.

Der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, die den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, wird nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Jahresrechnung 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Vorfeld getagt und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.08.18 den Ratsmitglieder vorgelegt.

Darin stellt Rechnungsprüfungsausschuss fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Er stellt weiter fest, dass die im Rechenschaftsbericht dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Er empfiehlt, den Jahresabschluss festzustellen und den Jahresüberschuss gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO zu verwenden. Außerdem empfiehlt er dem Rat, den im Rahmen des Jahresabschlusses ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben –soweit noch nicht geschehen-, zuzustimmen. Weiterhin empfiehlt er, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, die den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

a. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und

Der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht und die Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses entgegen und beschließt, den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Jahresabschluss zum 31.12.2017 wie folgt festzustellen:

- die Bilanz in Aktiva und Passiva gleichlautend 5.480.236,41 €
- die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 94.179,48 €
- die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss von 51.336,81 €
- den Jahresüberschuss in Höhe von 94.179,48 €
gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und im Haushalts-
folgejahr mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 GemO

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übernimmt die Beigeordnete Sigrid Paulus, welche den Bürgermeister im Prüfungszeitraum nicht vertreten hat. § 110 Abs. 4 GemO.

Der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, die den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, wird nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Regionaler Raumordnungsplan 2014 – 2. Teilfortschreibung: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 LPIG und öffentliche Auslegung gem. § 6 Abs. 4 LPIG

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat die am 18.06.2018 die Anhörung und öffentliche Auslegung zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) nach Landesplanungsgesetz (LPIG) beschlossen und die Verbandsgemeinde sowie die Ortsgemeinden und die Stadt Stromberg am Verfahren beteiligt.

Die Anhörung und Offenlage erfolgt in der Zeit vom 31.07.2018 bis einschließlich 18.09.2018. Anregungen können bis zum 02.10.2018 vorgebracht werden. Eine Fristverlängerung wird nicht gewährt.

Die 2. Teilfortschreibung betrifft die Kapitel Siedlungsentwicklung und –struktur, das Kapitel Rohstoffsicherung und Anpassungen/Ergänzungen der Strategischen Umweltprüfung. Die Änderungen gegenüber dem RROP 2014 sind rot kenntlich gemacht.

Von besonderer Bedeutung für die Gemeinden ist das Kapitel Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung (Seiten 17-25). Die im Entwurf des RROP 2014/2015 zunächst noch aufgeführten und Verbandsgemeinde bezogenen Bedarfswerte und die Dichtewerte der Wohnbauflächenentwicklung wurden zurückgestellt und von der Genehmigung des im November 2015 in Kraft getretenen RROP ausgenommen.

Der Entwurf der 2. Teilfortschreibung des RROP legt nunmehr neue Werte fest. Für die gesamte Verbandsgemeinde beträgt der Wohnbauflächenbedarfswert für 15 Jahre 19,5 ha. Nach Ziffer 2.2.4 Z 20, dürfen erstmals festgelegte Freiraumflächen diesen Tabellenwert (siehe Tabelle 1, Seite 22) nicht überschreiten. Die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten

Wohnbauflächen sind nach ihrer Größe und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50 % anzurechnen, soweit nicht bis zum 31.07.2018 bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden ist.

Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes kann aus der Anlage 1, die Erläuterungen zu den Bedarfswerten und Dichtewerten der Anlage 2, insbesondere Ziffer 8 und 9 entnommen werden.

Die aktuell im Verfahren befindliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Stromberg zur Neuordnung der Wohnbauflächen nimmt bereits Bezug auf diese Bedarfswerte, welche zu einer angemessenen „Kontingierung“ der Wohnbauflächen auf Ebene der Verbandsgemeinde beitragen sollen, obwohl diese nicht in Kraft getreten sind.

Demnach nähert sich die Bilanzierung im Entwurf des Flächennutzungsplanes dieser Wohnbauflächenbedarfsermittlung dem Entwurf zur Fortschreibung des RROP bereits an. Der Vorentwurf zum FNP sieht eine Beibehaltung vorhandener Darstellungen von 39,66 ha und Neuausweisungen von 15,73 ha vor (zzgl. einer Fläche in Seibersbach), wobei zusätzlich Prioritäten von den Gemeinden für die Entwicklung festgelegt wurden. Eine Anpassung an die Werte des RROP im weiteren Verfahren zum FNP erfolgt für den nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat keine Stellungnahme zur 2. Teilfortschreibung des RROP 2014 abzugeben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Stellungnahme der Ortsgemeinde zum geplanten Stromnetzausbau gem. § 7 NABEG für Abschnitt D (Weißenthurm-Riedstadt) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplanungsgesetz (Osterrath-Philippsburg)

Grundsätzlich ist geplant, die Trasse östlich des Rheins verlaufen zu lassen, da dies mit geringerem Aufwand verbunden ist. Hierzu gibt es auch die Alternativen 1a und 1b, die ebenfalls östlich des Rheins verlaufen.

Als weitere Alternative ist jedoch eine Trassenführung westlich des Rheins geplant (2 a und 2b), falls die östlich des Rheins gelegenen Alternativen nicht zum Tragen kommen sollten.

Von der evtl. Einrichtung eines Alternativkorridors – falls der Vorschlagskorridor – aus welchen Gründen auch immer nicht zum Tragen kommt, sind die Ortsgemeinden Daxweiler, Warmstroth, Roth und Waldlaubersheim betroffen. Diese westliche Trasse soll im Bereich des vorhandenen Starkstromkorridors verlaufen. In dem dort festgelegten Korridorbereich wird die vorhandene Trasse zum Teil mitgenutzt bzw. dort, wo dies nicht möglich ist, neben der vorhandenen Trasse eine neue Trasse errichtet. Dies könnte auch für den Korridorbereich in der Gemarkung Waldlaubersheim zutreffen.

Die Alternativen 2a und 2b auf der westlichen Seite des Rheins sollten laut Angaben der Bundesnetzagentur jedoch nur nachrangig in Betracht kommen, da die östlichen Alternativen den Forderungen der allgemeinen Planungsgrundsätze am besten gerecht werden und die dort geplante Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrassen die den Planungsgrundsätzen zu Grunde liegenden Intentionen vollständig umsetzen.

Daneben befinden sich im Bereich der Alternativtrasse mehrere Windkraftanlagen, deren Bestand zu berücksichtigen wäre. Außerdem verläuft die bisherige Stromtrasse durch den Gewerbepark der Ortsgemeinde Waldlaubersheim. Durch diese Windkraftanlagen bzw.

durch den Gewerbehark könnten Engstellen entstehen, die der technischen Realisierung der Alternativtrasse entgegenstehen.

Weiterhin sind die Vorgaben und die momentane Entwicklung im LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz, sowie die Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe bei einer Inanspruchnahme des Alternativkorridors zu berücksichtigen, deren Ziele evtl. nicht mit der Planung des Alternativkorridors übereinstimmen.

Aus dem vorliegenden Bericht der Bundesnetzagentur geht hervor, dass lediglich die Varianten 2a und 2 b die Verbandsgemeinde Stromberg betreffen würden. Da diese Varianten jedoch im weiteren Verlauf des Berichts wegen der höheren Kosten- und Kompensationsaufwendungen nicht als sinnvoll erachtet werden, bleibt abzuwarten, ob dieses Vorhaben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg überhaupt tangiert.

Die Gemeinde stimmt einer alternativen Trassenführung westlich des Rheins (Varianten 2a und 2b) nicht zu, da dort zumindest teilweise die vorhandene Trasse nicht in Anspruch genommen werden kann und zum Teil eine zusätzliche Trasse errichtet werden muss. Bereits die vorhandene Trasse stellt eine Belastung für die Umwelt, die Natur und die Bevölkerung dar.

Sollte aus irgendwelchen Gründen die unsere Verbandsgemeinde betreffende Trassenführung wieder in den Vordergrund der Planung geraten, müsste man sich mit der Angelegenheit noch einmal intensiver befassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bauantrag

Der Antragsteller hat im Jahr 1997 eine Baugenehmigung für einen Altenteiler auf dem Grundstück Gemarkung Waldlaubersheim, Flur 9, Parzellen 41/3, beantragt und genehmigt bekommen.

Im Zuge einer örtlichen Ermittlung durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde festgestellt, dass der Altenteiler anders als genehmigt ausgeführt wurde. Die zusätzlich vorhandenen baulichen Erweiterungen waren nicht Inhalt der damaligen Baugenehmigung und sollen durch den Bauantrag vom 19.07.2017 nachträglich legalisiert werden.

Über diesen Bauantrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2017 beraten und der Beschluss gefasst, das Einvernehmen zu versagen.

Mit Schreiben vom 23.07.2018 wurde die Ortsgemeinde über die Verbandsgemeinde von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, erneut um Stellungnahme zur Erweiterung des Altenteilerbereiches (Erweiterung durch Wintergarten, Keller, Carpot und Terrasse) gebeten. Diese Stellungnahme soll binnen einem Monat bis zum 22.08.2018 erfolgen. Von der Verbandsgemeindeverwaltung wurde eine Fristverlängerung bis zum 20.09.2018 beantragt. Dieser wurde von Seiten der Kreisverwaltung zugestimmt.

Da es sich um ein Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) handelt, muss eine Entscheidung durch den Ortsgemeinderat erfolgen.

An dieser Stelle sollte die Sitzung unterbrochen und in die nichtöffentliche Sitzung eingetreten werden.

Mit Schreiben vom 04.10.2017 wurde Herr Schilling von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach aufgefordert, fehlenden Unterlagen zu den nachträglich errichteten Gebäudeteilen bis Ende 2017 nachzureichen.

Dieser Aufforderung ist Herr Schilling nicht gefolgt und das Verwaltungsverfahren zu seinem Bauantrag wurde mit Schreiben vom 03.01.2018 ohne Sachentscheidung kraft Gesetzes durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach beendet.

Mit Schreiben vom 23.07.2018 wird nun die Ortsgemeinde erneut zum Bauantrag vom 19.07.2017 beteiligt und um erneute Stellungnahme gebeten.

Nach Ende dieser Frist wird mit oder ohne Stellungnahme der Ortsgemeinde von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach über den Bauantrag entschieden. Sollte die Kreisverwaltung ein Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, kann die Gemeinde Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einlegen.

Nach Rückfrage bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, auf welcher Grundlage eine erneute Beteiligung nach Beendigung des Verwaltungsverfahrens kraft Gesetzes erfolgte, wurde der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt, dass der Bescheid vom 03.01.2018 aufgehoben wurde. Eine Aufhebung des Bescheides liegt jedoch der Verwaltung nicht vor.

Eine Baulast zur Erschließung des Grundstückes wurde bereits 2001 von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach eingetragen.

Nach Erörterung wird wieder in öffentlicher Sitzung weiter beraten.

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird weiterhin nicht erteilt. Bezüglich der Begründung wird auf die Ausführungen aus früheren Sitzungen verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Sanierung Straßenbeleuchtung (LED) – Auftragsvergabe

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Für die Maßnahme wurde ein Zuschuss im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt und bewilligt. Bei geschätzten Kosten von 107.920,00 € brutto wurde ein Zuschuss von höchstens 26.980,00 € zugesagt, dies entspricht einer Quote von 25,0%.

Die Förderung wird jedoch nur für die Umrüstung/Austausch der Leuchtenköpfe gewährt, nicht für den notwendigen Umbau der Schaltstellen.

Es wurden 7 gültige Angebote eingereicht.

Dies führte nach der rechnerischen Prüfung zu folgendem Ergebnis.

1. Fa. Weis GmbH, Spabrücken	107.625,98 €, brutto
2. Bieter	132.195,33 €, brutto
3. Bieter	132.674,86 €, brutto
Höchstgebot	192.828,18 €, brutto

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Vergabe an oben genannte Firma.

Nach Rücksprache mit dem Mindestbieter gibt es keinen preislichen Unterschied bei der Ausführung mit warmweißen oder neutralweißen Leuchten.

In der Ausschreibung wurde neutralweis berücksichtigt.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den annehmbarsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Weis GmbH, Spabrücken, mit den Elektroinstallationsarbeiten zur Angebotssumme von **107.625,98 €** brutto, zu beauftragen. Die Ausführung soll in warmweiß erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Mitteilungen und Anfragen

Es erfolgte keine Protokollierung